

Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Hiermit wird die/der Mitarbeitende

Name, Vorname

Wohnort, Straße

Funktion/Dienststelle/kirchliche Stelle

gemäß § 26 Satz 2 DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet.

„Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).“

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflichten im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger und können rechtliche Konsequenzen haben.

Das Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende/ehrenamtlich Mitarbeitende*) wurde ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Name, Funktion und Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der kirchlichen Stelle als verpflichtende Person

Rechtsgrundlage

§ 26 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)
i. V. mit § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSGVO)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Original: zur Personal-/ Datenschutzakte für ehrenamtlich Mitarbeitende (**Bitte ankreuzen!**)
Kopie: an die/den Mitarbeitende/n

Merkblatt über den Datenschutz für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen über den Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Weshalb ist Datenschutz notwendig und wichtig? | 1 |
| Was sind personenbezogene Daten? | 2 |
| Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz? | 2 |
| Was bedeutet „Verwendung von personenbezogenen Daten“? | 3 |
| Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz und für die Weitergabe von personenbezogenen Daten? | 3 |
| Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten? | 4 |
| Welche strafrechtlichen Konsequenzen können im Einzelfall drohen? | 4 |
| Wo erhalten Sie weitere Auskünfte? | 5 |

Weshalb ist Datenschutz notwendig und wichtig?

Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Jeder hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in diesem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle oder diakonischen Einrichtung anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortlich umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Mitarbeitende in Kirche und Diakonie sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Für Ehrenamtliche gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen nicht. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung ist deshalb nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen zu verstehen. sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche und Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der Betroffenen keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.**

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (siehe § 4 Ziffer 1 DSGVO). Dazu gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand oder Informationen über sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Einkommen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Darüber hinaus gibt es besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (§ 4 Ziffer 2 DSGVO). Dazu gehören z. B. Gesundheitsdaten, Informationen aus denen die Herkunft, politische Meinungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. An die Verarbeitung und Offenlegung dieser Daten werden noch strengere Maßstäbe gelegt (siehe §§ 8 und 13 DSGVO).

Wenn Sie zum Beispiel als Mitglied eines Besuchsdienstkreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen besonders geschützt.

Personenbezogene Daten sind in der Regel in Aktensammlungen, z. B. von Personal- und Fallakten oder Sammlungen und Listen von Gemeindegliedern, Mitarbeitenden, Konfirmanden- oder Seniorengruppen und anderen Zielgruppen der Gemeindearbeit enthalten. Bei automatisierter Datenverarbeitung gemäß § 2 Absatz 2 DSGVO ist der Datenschutz aufgrund der Speicherung der Daten von besonderer Bedeutung. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen, sind Verarbeitungen mit Programmen aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. **Auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten (z. B. Tablet-PC oder Smartphone), bei Videoüberwachungen und automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen ist auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten.**

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu beachten:

- **Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz - DSGVO-EKD) vom 15. November 2017**
- **Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung - DSVO)**
- **Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015.**
- **Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG) vom 24. November 2014.**
- **Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie) vom 18. April 2017**

Daneben gelten besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Die Vorschriften sind im Internet auf der Seite www.kirchenrecht-ekkw.de veröffentlicht.

Was bedeutet „Verwendung von personenbezogenen Daten“?

Unter Verarbeitung von Daten ist jedweder mit oder ohne Hilfe von automatisierten Verfahren ausgeführter Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Eine sehr weite Auslegung wird vorgenommen. Zur Datenverarbeitung gehören das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung sowie das Löschen und die Vernichtung von Daten (vgl. § 4 Ziffer 3 DSGVO-EKD).

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz und für die Weitergabe von personenbezogenen Daten?

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Alle personenbezogenen Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Insbesondere haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Ebenso dürfen etwa Daten **in keinem Fall zum Zwecke der Werbung** an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. **Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.**

Es gelten die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Zweckbindung und der Datensparsamkeit. Das heißt, eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten **ist nur zulässig**,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Daten dürfen nur:

- für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, verarbeitet werden.
- in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist (so wenig personenbezogene Daten wie möglich). Notwendig sind Daten, ohne die die jeweilige Aufgabe nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.
- zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert wurden,
- Personen bekannt gegeben werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. **Dies gilt auch innerhalb kirchlicher Stellen!**

Offenlegung durch Übermittlung:

Soweit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorhanden ist oder die Datenübermittlung zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, sind gemäß § 8 und § 9 DSGVO-EKD mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte von personenbezogenen Daten z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten **grundsätzlich zulässig an:**

- kirchliche Stellen, **wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind**
- andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- an Behörden sowie sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc.,

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten im Ausnahmefall auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern müssen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen kirchlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so müssen z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können im Einzelfall drohen?

Vorsorglich möchten wir auf rechtliche Konsequenzen hinweisen, die aufgrund der Nichtbeachtung des Datenschutzes entstehen könnten. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),

- unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

Ehrenamtliche wenden sich zunächst bitte an die für sie zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchlichen Dienst. Diese können Fragen zum Datenschutz beantworten oder ggf. an weitere zuständige bzw. verantwortliche oder fachkundige Personen weiterleiten.